

Präambel

Die RZL Software GmbH (im Folgenden RZL) ist berechtigt, Verträge mit Dritten über die Nutzung und Aktualisierung der RZL Programme zu schließen. Der nachfolgende Vertrag regelt die entgeltliche Überlassung von RZL Programmen zur Nutzung durch den Anwender sowie die Erbringung von Support- und Aktualisierungsleistungen durch RZL.

1. Definitionen

- 1.1. **RZL Programme:** Die in der Anlage 1N ausgewählten Programme und Module.
- 1.2. **Modul:** Eine Unterinheit, eine größere Funktionalitätserweiterung zu den RZL Programmen.
- 1.3. **RZL Technisches Blatt:** Auflistung der technischen Anforderungen an die Vertragssystemumgebung und integrierender Vertragsbestandteil des gegenständlichen Vertrages.
- 1.4. **Preisliste für das Nutzungsmodell:** Aktuelle Aufstellung der durch den Anwender zu entrichtenden Gebühren. Die Preisliste kann jährlich durch RZL an Gebührenänderungen angepasst werden.
- 1.5. **Anlage 1N:** Spezifische und konkrete Vertragsdetails werden in Anlagen zu dieser Vereinbarung geregelt. Diese Anlagen werden im Folgenden durch die Bezeichnung Anlage 1N repräsentiert. Diese Bezeichnung inkludiert auch allfällige weitere Anlagen (beispielsweise Anlage 2N). Die unterfertigten Anlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Nutzungsvertrages dar.
- 1.6. entfällt
- 1.7. entfällt
- 1.8. **Lizenzstandort:** Die in Anlage 1N angegebene Adresse des Anwenders. Die Nutzung ist auf den Lizenzstandort des Anwenders beschränkt. Für weitere Standorte des Anwender-Unternehmens sind eigene Verträge abzuschließen.
- 1.9. **Vertragssystemumgebung:** Hard- und Software des Anwenders, auf der die RZL Programme zur Anwendung kommen. Die Vertragssystemumgebung umfasst die Arbeitsplätze, das Netzwerk und dessen Server, sowie die Betriebssysteme und muss den Bedingungen der Anlage 1N und den Vorgaben des aktuellen Technischen Blattes von RZL entsprechen.
- 1.10. **Netzwerk:** Spezielle Konfiguration der Vertragssystemumgebung, bei der mehrere Arbeitsplatzrechner über einen Server als Knotenpunkt zusammengeschaltet sind.
- 1.11. **Arbeitsplatz:** Eine Rechereinheit, die zum Betrieb des Unternehmens des Anwenders gehört, auf der die RZL Programme vom Anwender genutzt werden und der sich am Lizenzstandort befindet.
- 1.12. **Heim- oder Tele-Arbeitsplatz:** Ein Arbeitsplatz am Privatwohnsitz des Anwenders oder eines Mitarbeiters des Anwenders, der sich außerhalb des in Anlage 1N definierten Lizenzstandortes befindet. Die Nutzung der RZL Programme am Heim- / Telearbeitsplatz ist ausschließlich für Arbeiten durch und für den Anwender zugelassen. In diesem Fall stellt der Heim- oder Telearbeitsplatz keinen eigenen Lizenzstandort dar, sondern gilt als Teil des Lizenzstandortes.
- 1.13. **Benutzerdokumentation:** Technische Darstellung und Benutzerhilfe zu den RZL Programmen z.B. in Form eines Handbuchs, einer Online-Hilfe, einer Kurzbeschreibung, für den Benutzer.
- 1.14. entfällt
- 1.15. **Versionsnummer:** Jede im Rahmen der Aktualisierung gelieferte Programmversion verfügt über eine den Entwicklungsstand des Programms repräsentierende Nummer. Die jeweils aktuelle Versionsnummer ist auf dem RZL WEB-Portal **rzlSoftware.at** ersichtlich.
- 1.16. **Anwender:** im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich der in der Anlage 1N als Anwender bezeichnete Vertragspartner samt seinen Mitarbeitern (ausschließlich in ihrer Tätigkeit als Angestellte des Vertragspartners). Nicht unter diesen Begriff fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – freiberuflich für den Vertragspartner tätige Personen (z.B. Freelancer), verbundene Unternehmen, Erfüllungsgehilfen, Kunden oder sonstige Beauftragte des (als Anwender bezeichneten) Vertragspartners.
- 1.17. **Online-Lizenzierung:** Ein Prozess, bei dem RZL Programme über den RZL Online-Lizenzserver lizenziert und aktiviert werden.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die vertragsmäßige Nutzung der mit Anlage 1N bestellten RZL Programme samt deren Benutzerdokumentation. Dem Anwender wird für diese RZL Programme nach den Vorgaben dieses Vertrages (insbesondere Punkt 5. und 6.) gegen laufende Bezahlung der in Anlage 1N genannten jährlichen Nutzungsgebühr (gemäß Punkt 3.2 und 3.3) ein beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.
- 2.2. Vom Vertragsgegenstand umfasst sind die laufende Aktualisierung der von RZL gelieferten RZL Programme (geregelt in Punkt 8. dieses Vertrages) und, sofern die Voraussetzungen des Punktes 9. gegeben sind, der Support durch RZL (geregelt in Punkt 9.). Ältere Versionen der RZL Programme werden durch aktualisierte Versionen ersetzt.
- 2.3. Weitere Leistungen, wie insbesondere Dienstleistungen im Bereich der (Ein)-Schulung und Installation sind nicht Vertragsgegenstand und müssen gesondert beauftragt und entlohnt werden. Für RZL besteht keine Verpflichtung zur Durchführung bestimmter Dienstleistungen.
- 2.4. Die Software wird im Objektcode in elektronischer Form geliefert; der Quellcode ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.

3. Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Höhe der jährlichen Nutzungsgebühr sowie einer allfälligen Einrichtungsgebühr ergibt sich aus Anlage 1N in Verbindung mit der jährlich verlautbarten Preisliste für das Nutzungsmodell. Das Entgelt ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Dieses Nutzungsentgelt ist bei Vertragsauflösung nicht rückforderbar.
- 3.2. Die Nutzungsgebühr wird nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020) oder dem an dessen Stelle tretenden Index – berechnet von der Bundesanstalt Statistik Austria – wertgesichert. Basis für die Wertsicherung ist die im Jänner des Vertragsschlussjahres verlautbarte Indexzahl.
- 3.3. Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass es durch umfassende Aktualisierungen zu einer wesentlichen technischen Verbesserung der RZL Programme und zu einem Mehrwert für den Anwender bei der Nutzung der RZL Programme kommen kann. **Aus diesem Grund ist RZL – zusätzlich zur Wertsicherung gemäß Punkt 3.2. – berechtigt, eine jährliche Valorisierung der Nutzungsgebühr um maximal 7 % vorzunehmen.** Die vorgenommene Valorisierung der Nutzungsgebühr wird dem Anwender jährlich auf der neu verlautbarten Nutzungsmodell-Preisliste mitgeteilt. Ungeachtet dessen ist RZL berechtigt, neue Funktionalitäten auch als Modul gegen gesondertes Entgelt anzubieten.

- 3.4. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird die – für das aktuelle Kalenderjahr auf Basis der Nutzungsmodell-Preisliste aliquot berechnete – jährliche Nutzungsgebühr für den Zeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres im Voraus sofort durch den Anwender zur Zahlung fällig.
- 3.5. Die Nutzungsgebühren für die folgenden Jahre werden jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus verrechnet und – abhängig von der in Anlage 1N getroffenen Vereinbarung – sind entweder nach Rechnungslegung fällig oder werden jeweils im Jänner eines Kalenderjahres per Einzugsermächtigung direkt vom Konto des Anwenders abgebucht. Um die durchgehende Lauffähigkeit der RZL Programme abzusichern, müssen die jährlichen Nutzungsgebühren bis spätestens Ende Jänner des Jahres am Konto von RZL eingelangt sein.
- 3.6. Kommt der Anwender mit Zahlungen in Verzug, sind unternehmerische Verzugszinsen zu bezahlen. Weiters ist RZL berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem Anwender an ein von ihm beauftragtes Inkassobüro weiterzuleiten. Die für ein Inkasso anfallenden Kosten sind in voller Höhe vom Anwender zu tragen.
- 3.7. entfällt

4. Lieferung der RZL Programme

RZL stellt dem Anwender die aktuellste Version der bestellten RZL Programme samt der Benutzerdokumentation zum in Anlage 1N vereinbarten Zeitpunkt zum Download zur Verfügung. Mit den RZL Programmen liefert RZL auch das Lizenz-Kennwort. Mit der RZL Anwendernummer und dem Lizenz-Kennwort kann der Anwender die RZL Programme aktivieren. Im Rahmen der Online-Lizenzierung wird in regelmäßigen Abständen geprüft, ob der Anwender über eine gültige Lizenz verfügt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Internet-Verbindung vom lizenzierten Arbeitsplatz des RZL Anwenders zum RZL Lizenzserver besteht. In Ausnahmefällen (zB Ausfall des Internets) ist es möglich, für einen bestimmten Zeitraum die RZL Programme ohne Internet-Verbindung zum RZL Lizenzserver zu betreiben. Um dies zu ermöglichen, empfehlen wir, ein RZL Programm einmal im Monat mit vorhandener Internet-Verbindung zu starten.

5. Rechtseinräumung

- 5.1. RZL räumt dem Anwender eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, persönliche, örtlich beschränkte, zeitlich (auf die Dauer dieses Vertrages) beschränkte Lizenz zur Nutzung der RZL Programme für die Zwecke des Unternehmens des Anwenders im festgelegten Umfang ein.
- 5.2. Die Rechtseinräumung ist auf die vom Anwender mit Anlage 1N bestellten RZL Programme beschränkt. Erwirbt der Anwender nach Abschluss dieses Vertrages die Nutzungsberechtigung für weitere Programme oder Module, so wird dieser Vertrag zur Gänze auf die neu erworbenen Programme bzw. Module ausgedehnt, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.
- 5.3. entfällt

6. Grenzen der Lizenz und Schutz der RZL Programme

- 6.1. Der Anwender ist nur zum unternehmensinternen Gebrauch der RZL Programme auf der in Anlage 1N festgelegten Anzahl an Arbeitsplätzen in der Vertragssystemumgebung berechtigt. Der Anwender hat Veränderungen bei bzw. einen Wechsel der Vertragssystemumgebung schriftlich an RZL zu melden, RZL kann bestimmte Bestandteile der Vertragssystemumgebung ablehnen, wenn Sie nicht den technischen Anforderungen entspricht (siehe Technisches Blatt von RZL). Der Anwender hat bei Veränderungen bzw. beim Wechsel der Vertragssystemumgebung die RZL Programme auf der ausgetauschten Vertragssystemumgebung vollständig und unwiederbringlich zu löschen.
- 6.2. Die Zurverfügungstellung der RZL Programme durch den Anwender an Dritte, etwa im Wege der Vermietung, ist nicht gestattet. Die Weitergabe der RZL Programme an Dritte und / oder die Vergabe von Sublizenzen ist dem Anwender untersagt.
- 6.3. Der Anwender ist berechtigt, die Benutzerdokumentation oder Teile hiervon nur für unternehmensinterne Zwecke zu vervielfältigen, aber nicht berechtigt, diese an dritte Personen herauszugeben.
- 6.4. Eine Bearbeitung oder Veränderung der RZL Programme ist dem Anwender nicht gestattet, sofern dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Anwender wird RZL vom Vorliegen von gesetzlichen Fällen zum Zwecke der Fehlerbehebung oder der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen und einem daraus resultierendem allenfalls bestehenden Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf umgehend schriftlich informieren. Der Anwender verpflichtet sich, RZL mit den Bearbeitungen oder Änderungen gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts zu beauftragen. Falls RZL den Auftrag nicht binnen 14 Tagen zu angemessenen Bedingungen annimmt, ist der Anwender berechtigt, selbst die gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungen oder Änderungen vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.
Die Rückübersetzung des Objektcodes in Quellcode bzw. das Reverse Engineering und die Dekompilation sind dem Anwender grundsätzlich nicht gestattet, außer in Fällen, in denen dies zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Sicherstellung der Fehlerbehebung notwendig ist, soweit sich RZL trotz schriftlicher Bekanntgabe eines bestehenden Änderungsbedarfes nach dem vorherigen Absatz weigert, die Änderungen gegen angemessenes Entgelt vorzunehmen. Im Übrigen findet §40e UrhG Anwendung.
- 6.5. Der Anwender ist nicht berechtigt, andere als die in Punkt 6.4. vorgesehenen Änderungen in den RZL Programmen vorzunehmen.
- 6.6. entfällt
- 6.7. entfällt
- 6.8. entfällt
- 6.9. Zum Schutz der RZL-Programme vor unbefugten Zugriffen Dritter sind die RZL-Programme an die Vertragssystemumgebung gebunden und dürfen nur auf dieser verwendet werden. Eine Veränderung bzw. ein Wechsel der Vertragsumgebung ist nur unter Berücksichtigung von Punkt 6.1. möglich.
- 6.10. RZL ist berechtigt, das Lizenzierungsverfahren gegen ein anderes Lizenzschutzverfahren zu ersetzen. Der Anwender ist verpflichtet, alle dazu erforderlichen Schritte zu unternehmen. RZL kann bei Nichterfüllung der sich aus diesem Punkt ergebenden Verpflichtung die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages aussprechen.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

- 7.1. Der Anwender wird die RZL Programme und die Benutzerdokumentation sowie Kopien hiervon und das Lizenz-Kennwort gegen einen unberechtigten Zugriff sicher aufbewahren und die notwendigen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass diese Personen zugänglich werden, die nicht zur Nutzung der RZL Programme berechtigt sind.
- 7.2. Die Vertragspartner und deren Mitarbeiter haben die ihnen – im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages – bekannt werdenden Arbeitsergebnisse und geschäftlichen Angelegenheiten, Vorgänge, Daten und Informationen, auch betreffend die Klienten des Anwenders, sowie das vereinbarte Entgelt geheim zu halten und dürfen diese weder direkt noch indirekt für sich oder Dritte verwerten, ausgenommen zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages.

- 7.3. Die Vertragspartner sowie deren Mitarbeiter werden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über Datensicherheitsmaßnahmen und Datengeheimnis einhalten.
- 7.4. Um Datenverlust zu vermeiden, verpflichtet sich der Anwender, die von ihm verwendeten Daten täglich auf eigene Datenträger zu sichern.
- 7.5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutzrelevanten Gesetzen einzuhalten. Im Anwenderbereich der RZL Webseite rzlSoftware.at findet der Anwender auch eine dem Art. 28 Abs. 3 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Rahmenvereinbarung sowie die entsprechenden Informationen gemäß Art. 13 DSGVO.

8. Aktualisierung der RZL Programme

- 8.1. RZL kann die RZL Programme durch Erstellung neuer Versionen aktualisieren. RZL entscheidet, unter Berücksichtigung von Änderungen der Rechtslage und dem Erfordernis nach Aktualisierungen aufgrund neuer Erkenntnisse, nach eigenem Ermessen über die Durchführung von Aktualisierungen, deren Umfang und deren Zeitpunkt. RZL stellt dem Anwender neue Versionen auf dem RZL Web-Portal zur Verfügung. Versionsänderungen können über die eingebaute Funktion „RZL Internet-Programmaktualisierung“ automatisch bezogen werden. Vertragsgegenstand ist jeweils die aktuelle Version der RZL Programme, der Anwender verpflichtet sich daher, jede neue Version umgehend zu installieren.
- 8.2. Die Aktualisierung umfasst jede Überarbeitung, Änderung oder Verbesserung der RZL Programme (unter Berücksichtigung des Punktes 8.1.) oder nur einzelner Module unter anderem zu folgenden Zwecken:
 - 8.2.1. die – zum Vertragsabschluss – im Programm enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.
 - 8.2.2. entsprechende Aktualisierung der Benutzerdokumentation.
- 8.3. Folgende Leistungen sind *nicht* von der Aktualisierungsleistung der RZL umfasst und werden von RZL nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt erbracht (keine Verpflichtung für RZL):
 - 8.3.1. Wiederherstellung verlorener oder mangelhaft gewordener Daten.
 - 8.3.2. Aktualisierungen betreffend die Software (u.a. Betriebssystem, Datenbankprogramm), der Vertragssystemumgebung oder solche Aktualisierungen, die durch Änderungen der Hardware oder der Vertragssystemumgebung notwendig werden.
 - 8.3.3. Die Behandlung von Fehlern und Problemen, die nicht mit den RZL Programmen zusammenhängen, z.B. Einstellung der Drucker, Netzwerkprobleme usw.
 - 8.3.4. Die Beseitigung von Fehlern, (Daten-)Verlusten und Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Anwender entstehen.
 - 8.3.5. Die Erweiterungen der Programme hinsichtlich zusätzlicher und / oder neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen. Das Wahlrecht für den Umfang der Erweiterungen liegt bei RZL.
- 8.4. Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass für bestimmte neue Programmversionen die Nachrüstung der Vertragssystemumgebung sowie eine Nachinstallation von Betriebssystemerweiterungen / Datenbanksystemen erforderlich sein können. Dies wird dem Anwender im Rahmen eines aktuellen Technischen Blattes mitgeteilt. RZL behält sich vor, umfassende Neuerungen und Funktionserweiterungen der RZL Programme, die auf neuen Erkenntnissen beruhen, als gesonderte RZL Programme oder Module dem Anwender zur Nutzung anzubieten. Bestellt der Anwender das Nutzungsrecht für ein neues Programm oder ein neues Modul, so gilt Punkt 5.2. dieses Vertrages. Lehnt der Anwender die Bestellung der technisch notwendigen Subsysteme oder der technisch notwendigen RZL Module ab, so ist RZL berechtigt, den Nutzungsvertrag mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende aufzulösen.
- 8.5. RZL behält sich vor, Fehler der RZL Programme, die nicht der unter Punkt 10. geregelten Gewährleistung unterliegen, im Rahmen der nächsten Aktualisierung zu berichtigen.
- 8.6. Bei wesentlichen Überarbeitungen, Änderungen oder Verbesserungen der RZL Programme wird RZL den Anwender informieren.
- 8.7. Im Rahmen von Anpassungen und Verbesserungen der LIZENZPROGRAMME können Änderungen in der Struktur von Datenbanksystemen erforderlich sein. Ein direkter Zugriff auf Datenbanksysteme durch den ANWENDER oder Dritte ist nicht zulässig, da dies zu schwerwiegenden technischen Problemen führen kann. Für derartige Probleme wird jegliche Haftung oder Gewährleistung durch den LIZENZGEBER ausgeschlossen.

9. Reihenfolge der Hilfestellung bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME: Unterlagen, E-Mail-Anfragen, Telefonische Anfragen

- 9.1. RZL wird Unterlagen und Informationen in Form der Benutzerdokumentation zur Verfügung stellen.
- 9.2. Für jene Anwender, welche eine mandantenfähige Version der RZL Programme bestellen, sowie für jene Anwender, welche eine nicht mandantenfähige Version für Firmen unter expliziter Bestellung des Zugangs zum RZL Support bestellen, gilt nachstehendes:

Die RZL wird zu den Bedingungen und im Rahmen dieses Vertrages den Anwender bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME wie folgt unterstützen:

 - Vor Kontaktaufnahme mit RZL hat der Anwender die von RZL bereitgestellten Unterlagen und Informationen (z.B. Handbücher, Kurzanleitungen, Online-Hilfen) zu konsultieren.
 - Für den Fall, dass die bereitgestellten Unterlagen das Thema nicht behandeln, steht dem Anwender die Möglichkeit einer E-Mail-Anfrage offen.
 - Weiters besteht die Möglichkeit der telefonischen Anfrage zur Bedienung der LIZENZPROGRAMME: von Montag bis Freitag (d.h. werktags, ausgenommen Feiertage und bei RZL übliche Urlaubstage) zwischen 9 Uhr und 12 Uhr vormittags telefonisch unter der mitgeteilten Telefonnummer für die Hilfestellung bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME. Bei übermäßiger Beanspruchung dieser Hotline (Definition siehe Anlage 1N), wird RZL die anfallenden Kosten gesondert zu den in der Preisliste verlautbarten Stundensätzen verrechnen.

Die Hotline ist kein Ersatz für eine Schulung. RZL empfiehlt den Besuch einer derartigen Schulung, welche gesondert verrechnet wird.
- 9.3. Folgende Bereiche sind vom Support jedenfalls *nicht* umfasst:
 - 9.3.1. Umfangreichere Auskünfte, Online-Schulungen und technische Hilfestellungen,
 - 9.3.2. Auskünfte und Beratung technischer Art im Zusammenhang mit Hardware, Drucksteuerung und Installation / Betrieb im Netzwerk.
 - 9.3.3. steuerliche Beratung und Auskünfte.

10. Gewährleistung

- 10.1. RZL leistet Gewähr, dass die RZL Programme frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung der RZL Programme einschränken oder ausschließen. Der Anwender wird RZL unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm

- gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Gewährleistung dieses Punktes findet keine Anwendung, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein – über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes – Verhalten des Anwenders, sowie durch vom Anwender in eigener Verantwortung durchgeführte Änderungen und / oder Ergänzungen der Software (beinhaltend auch die Verbindung mit den Arbeitsergebnissen Dritter) verursacht wird.
- 10.2. RZL leistet Gewähr, die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der aktuellen Version der RZL Programme (siehe Punkt 8.1) auf der Vertragssystemumgebung – gemäß Anlage 1N und des aktuellen Technischen Blattes – während der Dauer dieser Vereinbarung ohne gesonderte Berechnung aufrecht zu erhalten und Mängel der RZL Programme binnen angemessener Frist zu beheben. Als Mangel in diesem Sinne gilt jede Abweichung von den gewöhnlich vorausgesetzten oder ausdrücklich in Anlage 1N vereinbarten Eigenschaften der Software. Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass zu keinem Zeitpunkt Fehler oder Funktionsstörungen auftreten. RZL übernimmt daher keine Gewährleistung, dass die RZL Programme jederzeit vollständig störungsfrei auf der Vertragssystemumgebung funktionieren. Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den Anwender nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
 - 10.3. Soweit ein Mangel durch die neuerliche Installation der Software behoben werden kann, ist der Anwender verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren, soweit er keine – dem entgegenstehenden – gewichtigen Gründe geltend machen kann. Die Kosten einer allfälligen Neuinstallation gehen zu Lasten des Anwenders.
 - 10.4. Der Anwender verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, wenn er die Software eigenmächtig ändert oder bearbeitet.
 - 10.5. Der Anwender wird sowohl die erste Version als auch sämtliche aktualisierten Versionen der RZL Programme sowie die Benutzerdokumentation innerhalb von 7 Werktagen ab Lieferung durch RZL auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen. Soweit im Rahmen der Untersuchung Mängel festgestellt werden, ist der Anwender verpflichtet, diese RZL unverzüglich (längstens binnen eines Werktages ab Kenntnis) schriftlich bekannt zu geben. Für erkennbare Fehler, welche durch den Anwender nicht entsprechend Punkt 10.2.2. gerügt werden, übernimmt RZL keine Gewährleistung.
 - 10.6. Da die Aktualisierung der Software in diesem Vertrag inkludiert ist und die jeweils aktuelle Version den Vertragsgegenstand darstellt, bezieht sich die Gewährleistung jeweils ausschließlich auf die aktuelle Version der RZL Programme. RZL ist darüber hinaus nicht verpflichtet, die vorhergehenden Versionen der RZL Programme, die eine niedrigere Versionsnummer als die aktuelle Version aufweisen, in brauchbarem Zustand zu erhalten. Treten Fehler in früheren Versionen der RZL Programme auf, so hat der Anwender bei diesen Fehlern kein Recht auf Gewährleistung.
 - 10.7. RZL leistet nicht Gewähr für die ausdrücklich als „Start-“ oder „Vorversion“ bezeichneten RZL Programme sowie für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, die mangelhafte und / oder unrichtige Anwendung / Umsetzung der im Rahmen des Supports erteilten Auskünfte durch den Anwender, schadhafte Vertragssystemumgebung, anormale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. RZL haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf Fehler im Betriebssystem oder in Entwicklungs-Tools zurückzuführen sind.
 - 10.8. Stellt sich erst nachträglich heraus, dass eine Leistung von RZL nicht als Gewährleistung zu qualifizieren ist, kann RZL dem Anwender für die erbrachten Leistungen ein gesondertes Entgelt in Rechnung stellen.

11. Schadenersatz

- 11.1. Für Vermögensschäden, die durch die Anwendung der RZL Programme auftreten, haftet RZL nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadenersatz auf Grund des Verlustes von Daten ist ausgeschlossen, wenn der Anwender die Daten nicht täglich auf eigenen Datenträgern gesichert hat (siehe Punkt 7.4) bzw. – entgegen Punkt 6. – Änderungen an den RZL Programmen vorgenommen hat.
- 11.2. Der Schadenersatz für – in einem Vertragsjahr durch RZL verursachte – Schäden wird mit dem doppelten der jährlich durch den Anwender zu entrichtenden Nutzungsgebühr begrenzt.
- 11.3. Die Haftung von RZL für entgangene Gewinne, erwartete Ersparnisse, mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden, für Schäden an aufgezeichneten Daten, sowie für Aufwendungen der Wiederbeschaffung verloren gegangener Daten ist ausgeschlossen. RZL haftet dem Anwender nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den LIZENZPROGRAMMEN/Programm-Versionen erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der Anwender und seine Mitarbeiter bleiben allein verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den LIZENZPROGRAMMEN/Programm-Versionen erzielten Ergebnisse (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1N Vertragsinhalt werden). Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigten den Anwender nicht zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen. RZL haftet dem Anwender nicht für die jene Fälle, für welche die Gewährleistung ausgeschlossen ist. Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß diesem Punkt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.
- 11.4. Haftung des Anwenders
Der Anwender haftet RZL gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere kommt es durch keine Bestimmung in diesem Punkt 11. zu einer Beschränkung oder einem Ausschluss der Haftung des Anwenders wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte sowie wegen der Umgehung von Nutzungsbeschränkungen.
- 11.5. Höhere Gewalt
Höhere Gewalt bedeutet ein von außen kommendes Ereignis, das auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt in seinem Eintritt oder in seinen Wirkungen auf den Schadensfall nicht zu verhindern war, und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (z.B. Streik, Kriege, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, etc.). Insofern und solange Höhere Gewalt vorliegt, ist RZL von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Gänze befreit. Weiters übernimmt RZL keine Gewährleistung für den fehlerfreien Betrieb bzw. das fehlerfreie Funktionieren der LIZENZPROGRAMME/Programm-Versionen im Falle von Höherer Gewalt. Schadenersatzansprüche des Anwenders gegenüber RZL im Zusammenhang mit Schäden, welche aufgrund von Höherer Gewalt entstehen, sind generell ausgeschlossen. Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen Höherer Gewalt im Bereich des Anwenders nötig werden, sind durch die in Punkt 3. angeführten Entgelte nicht gedeckt und werden gesondert verrechnet.

12. Dauer des Vertrages

- 12.1. Dieser Vertrag endet stets am 31. Dezember. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er vorher nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum 31. 12. eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt wird.
- 12.2. RZL kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefes auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - 12.2.1. Jede schwere Vertragsverletzung oder wiederholte leichte Vertragsverletzungen durch den Anwender, sofern trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung der vertragsgemäße Zustand nicht binnen angemessener Frist wiederhergestellt wird.
 - 12.2.2. Die Eröffnung eines Sanierungs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anwenders oder die Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
 - 12.2.3. Die Unterlassung der fristgerechten Zahlung der jährlich im Voraus zu entrichtenden Nutzungsgebühr durch den Anwender trotz Mahnung unter Setzung einer 7-tägigen Nachfrist und/oder der Widerruf der erteilten Einzugsermächtigung durch den Anwender.
 - 12.2.4. Die Ablehnung der Auszahlung auf Grund der erteilten Einzugsermächtigung durch die Bank des Anwenders.
- 12.3. Mit Beendigung dieses Vertrages ist der Anwender nicht mehr berechtigt, die RZL Programme in welcher Form auch immer zu nutzen. Bereits bezahltes Entgelt ist nicht refundierbar. Der Anwender ist verpflichtet – innerhalb von 3 Werktagen auf eigene Kosten:
 - 12.3.1. entfällt
 - 12.3.2. Die RZL Programme in allen vorhandenen Versionen sowie sämtliche Sicherungskopien vollständig und unwiederbringlich auf der Vertragssystemumgebung, also auf allen Arbeitsplätzen und Speichermedien zu löschen und dies RZL schriftlich zu bestätigen.
- 12.4. Für jedes begonnene Monat, mit dem sich der Anwender mit den Verpflichtungen gemäß Punkt 12.3. in Verzug befindet, hat er eine vom Verschulden und Nachweis eines Schadens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von einem Zwölftel der vereinbarten jährlichen Nutzungsgebühr zu bezahlen, wobei das aktuelle Jahr bei Auflösung des Vertrages maßgeblich ist. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens durch RZL bleibt davon unberührt.
- 12.5. Nach der Kündigung kann der Anwender eine spezielle, kostenpflichtige Version der RZL Programme erwerben, die den lesenden Datenzugriff auf die mit den RZL Programmen erfassten Daten ermöglicht.
- 12.6. Gerät RZL mit einer der in diesem Vertrag übernommenen Leistungsverpflichtungen in Verzug, so beträgt die vom Anwender schriftlich zu setzende Nachfrist vor Erklärung eines Rücktrittes 14 Tage.
- 12.7. RZL ist berechtigt, mit Auflösung des Vertrages – aus welchem Grund auch immer – den Zugang zu den LIZENZPROGRAMMEN für den Anwender zu sperren, ohne dass daraus dem Anwender Ansprüche – welcher Art auch immer – entstehen.

Die Punkte dieses Vertrages, welche die Geheimhaltung, Gewährleistung, Urheberrecht, Rechte an der Software, Geistiges Eigentum, Haftung, die Rechte und Pflichten nach Auflösung des Vertrages, Datenschutz und Sonstiges regeln, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages – aus welchem Grund auch immer – unberührt.

13. Sonstiges

- 13.1. Verbot der Abtretung von Rechten, Unternehmensrechtliche Änderungen beim Anwender

Der Anwender darf Rechte aus dem Lizenzvertrag ohne Zustimmung von RZL – aus welchem Grund auch immer – nicht abtreten. Die Zustimmungserklärung von RZL nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Änderungen, welche keinen Vermögensübergang beinhalten (z.B. Formwechselnde Umwandlung, Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung) oder einen Vermögensübergang im Zusammenhang mit einer Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzung, Übertragende Umwandlung, Spaltung, etc.) sind RZL unmittelbar nach der Änderung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht (bei entsprechender Mitteilung) dieser Vertrag auf die übernehmende Gesellschaft über.

Sollte keine fristgerechte Mitteilung an RZL erfolgen, so stellt dies eine schwere Vertragsverletzung dar, und RZL steht das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

Vorgänge eines Vermögensüberganges im Wege der Einzelrechtsnachfolge welcher Art auch immer (z.B. Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung, Kauf, Tausch, Schenkung, etc.) haben auf den gegenständlichen Vertrag keine Auswirkungen. Der gegenständliche Vertrag bleibt mit dem in diesem Vertrag angeführten Anwender weiterhin aufrecht und trifft den Anwender weiterhin und ungeachtet der Einzelrechtsnachfolge die Pflicht zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes. Ausschließlich der Anwender hat weiterhin die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte (keine andere juristische oder natürliche Person). Dem Anwender wird das Nutzungsrecht höchstpersönlich gewährt, sodass § 38 UGB auf den gegenständlichen Vertrag nicht anzuwenden ist.

Der Anwender haftet RZL unbeschränkt dafür, dass Mitteilungen in diesem Sinne rechtzeitig erbracht werden und sie vollständig und richtig sind.
- 13.2. Die in den Punkten 6.2., 7.2., 7.3. und 11. festgelegten Pflichten der Vertragspartner bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages aufrecht.
- 13.3. Anwendbares Recht: Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.
- 13.4. Gerichtsstand: Alle sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes Wien.
- 13.5. Rechte an der Software, Geistiges Eigentum: Der Anwender anerkennt, dass ihm an den RZL Programmen, der dazugehörigen Dokumentation und den Handbüchern keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die Programm-Versionen und das Eigentumsrecht an den LIZENZPROGRAMMEN sowie den Programm-Versionen ausschließlich RZL bzw. dessen Lizenzgeber zustehen. Keine Aussage in diesem Vertrag kann dahingehend ausgelegt werden, dass der Anwender einen Anspruch auf Ausfolgung des Quellcodes für die RZL Programme hat.
- 13.6. entfällt
- 13.7. Salvatorische Klausel: Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur

- Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.
- 13.8. RZL nutzt die E-Mail des Anwenders, welche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bekanntgegeben wird, um dem Anwender Informationen zu RZL Angeboten aus den Bereichen Rechnungswesen, Kanzleiorganisation und Cloud-Computing zukommen zu lassen (Direktwerbung gemäß § 174 Abs 4 TKG). Der Anwender kann der oben beschriebenen Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit problemlos und kostenfrei unter Software@rzl.at, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Anwender wird bei jeder Übermittlung von Direktwerbung über sein Widerrufsrecht informiert. Macht der Anwender von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so können Informationen über wesentliche Überarbeitungen, Änderungen oder Verbesserungen der RZL Programme nur noch im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß erteilt werden.
- 13.9. Vertragsschluss und Formerfordernisse: Die Übermittlung eines unterfertigten Software-Nutzungsvertrages stellt ein Angebot an den LIZENZGEBER dar. Der Software-Nutzungsvertrag kommt erst dann zustande, wenn der LIZENZGEBER die Zugangsdaten / das Lizenz-Kennwort an den LIZENZNEHMER ausliefert. Übermittelt der LIZENZNEHMER an den LIZENZGEBER einen unvollständigen Vertrag, so gelten mit Auslieferung auch die nicht übermittelten Bestimmungen des aktuellen Software-Nutzungsvertrages als vereinbart. Vor Übermittlung des Vertrages darf der LIZENZNEHMER keine nicht vorgesehenen Änderungen am Software-Nutzungsvertrag vornehmen. Nimmt der LIZENZNEHMER dennoch solche Änderungen vor, so werden diese nicht Vertragsinhalt. Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen, insoweit auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich Bezug genommen wird. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Diese Unterzeichnung ist entgegen § 886 ABGB auch erfüllt, wenn eine einfache elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur vorliegt. Erklärungen eines Vertragspartners betreffend die Änderung oder Auflösung des Vertrages sowie die Rücktrittserklärung des Anwenders haben an den Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt zu werden. Technische Anfragen und Auskünfte, die im Rahmen der Aktualisierung und des Supports gestellt und beantwortet werden, können per E-Mail erfolgen.

Anwender = LIZENZNEHMER: Firmenname und Adresse:

Anwender

Datum

×

ANWENDER bzw. LIZENZNEHMER
Stempel und Unterschrift